



**Richtlinie für die Beleuchtung
öffentlicher Aussenräume**

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Datum	Version	Art der Änderung	Änderung durch
4. November 2015	1.0	Erstausgabe	
1. September 2020	2.0	Technische Leuchten wurden dem Sortiment CKW angepasst und modernisiert.	Trüssel Andreas, Projektleiter Tiefbau und Verkehr

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1	Rechtsgrundlagen..... 4
	Art. 2	Geltungsbereich..... 4
	Art. 3	Grundsätze 4
	Art. 4	Zweck 4
II.	LEUCHTEN UND KANDELABER	
	Art. 5	Grundsätze 5
	Art. 6	Übergeordnete Strassen 5
	Art. 7	Untergeordnete Strassen, Rad- und Fusswege..... 6
	Art. 8	Altstadt..... 7
	Art. 9	Neue Überbauungen und Anlagen 7
III.	LEUCHTMITTEL	
	Art. 10	Grundsätze 8
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 11	Inkrafttreten..... 8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755), die Strassenverordnung des Kantons Luzern vom 19. Januar 1996 (SRL 756), das Strassenreglement der Stadt Sursee vom 19. März 2007 und die Verordnung zum Strassenreglement vom 19. Dezember 2007 die Richtlinie für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Mit dieser Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für eine zweckmässige und zeitgemässe Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume in der Stadt Sursee festgelegt. Die technischen Erfordernisse sind in den einschlägigen Gesetzen und Normen geregelt.
- 2 Die öffentlichen Aussenräume umfassen die dem Fuss- und Fahrverkehr dienenden Flächen, für welche die Stadt Sursee zuständig ist (Strassen, Radwege, Fusswege, öffentliche Plätze und Parkanlagen).
- 3 Diese Richtlinie ist bei Neubauten, Sanierungen und Unterhaltsarbeiten für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume zu beachten.

Art. 3 Grundsätze

- 1 Das Errichten und Betreiben der ortsfesten Beleuchtung im öffentlichen Raum ist Teil der öffentlichen Infrastruktur und damit Aufgabe der Stadt Sursee.
- 2 Im Auftrag der Stadt Sursee errichtet, saniert und unterhält die Central-schweizerische Kraftwerke AG (CKW), Luzern, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sursee liegende Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume.
- 3 In Absprache mit der Stadt Sursee, Bereich Bau und Unterhalt, und der CKW können für Teilaufgaben oder einzelne Projekte im Bereich der Beleuchtung für die öffentlichen Aussenräume auch Drittunternehmungen oder Drittplaner beauftragt werden.
- 4 Mit der Beleuchtung für die öffentlichen Aussenräume sind neue Technologien zu verwenden, um den Energieverbrauch möglichst tief zu halten.
- 5 Die Grundsätze zum Vermeiden von Lichtverschmutzung sind einzuhalten (Bundesamt für Umwelt, Wald, und Landschaft: Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bern 2005).

Art. 4 Zweck

- 1 Die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume bezweckt, die Stadt auch in den Dunkelstunden für eine den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Benutzung offen zu halten.
- 2 Sie soll einen Beitrag zur Sicherheit und zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung leisten.

II. LEUCHTEN UND KANDELABER

Art. 5 Grundsätze

- 1 Bei Neuanlagen oder Sanierungen für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume ist eine der in Art. 6 bis Art. 9 beschriebenen Leuchten zu verwenden.
- 2 Müssen infolge Unterhaltsarbeiten oder aufgrund von Unfällen einzelne Leuchten oder Kandelaber ersetzt werden, so wird im Grundsatz die gleiche Art der Materialien an diesem Standort wieder eingesetzt. Entsprechen in einem solchen Fall die zu ersetzenden Leuchten oder Kandelaber noch nicht dieser Richtlinie, wird der Einsatz neuer Leuchten situativ geprüft und zwischen CKW und der Stadt Sursee abgesprochen.
- 3 Die Art und farbliche Gestaltung der verwendeten Leuchten ist auf die bestehende umliegende Beleuchtung abzustimmen.
- 4 Entsprechend zur Art der Leuchte sind die dazugehörigen Kandelaber zu verwenden.
- 5 Es werden Stahl-Kandelaber, feuerverzinkt und lackiert eingesetzt, damit eine möglichst lange Lebensdauer erreicht wird.
- 6 Die Art und farbliche Gestaltung der verwendeten Leuchten und Kandelaber ist in jedem Fall mit der Stadt Sursee, Bereich Bau und Unterhalt, und mit der CKW abzusprechen.

Art. 6 Übergeordnete Strassen

- 1 Im übergeordneten Strassennetz werden technische Leuchten eingesetzt.
- 2 Die Kandelaber zu den technischen Leuchten sind in der Regel mit der Farbe RAL 7040 lackiert.
- 3 Bei Kandelaber mit Lichtpunkthöhe über 5.00 Meter wird die Leuchte „Teceo 1“ als Standard eingesetzt:

„Teceo 1“



Lieferant:
Schröder GmbH, Stuttgart
(D)

Vertriebspartner Schweiz:
Schröder Swiss, Thun

- 4 Bei Kandelaber mit Lichtpunkthöhe bis 5.00 Meter wird die Leuchte „Teceo S“ als Standard eingesetzt:

„Teceo S“



Lieferant:
Schröder GmbH, Stuttgart
(D)

Vertriebspartner Schweiz:
Schröder Swiss, Thun

- 5 Bei Seilleuchten wird die Leuchte „Dexo“ als Standard eingesetzt:

„Dexo“



Lieferant:
Schröder GmbH, Stuttgart
(D)

Vertriebspartner Schweiz:
Schröder Swiss, Thun

Art. 7 Untergeordnete Strassen, Rad- und Fusswege

- 1 Im untergeordneten Strassennetz, bei Rad- und Fusswegen und bei öffentlichen Plätzen und Parkanlagen werden dekorative Leuchten eingesetzt.
- 2 Die Kandelaber zu den dekorativen Leuchten sind in der Regel mit der Farbe DB 703 lackiert.
- 3 Als dekorative Leuchte ist eine der folgenden Arten als Standard zu verwenden:

„Madrid“



Lieferant:
Hess GmbH, Villingen-
Schwenningen (D)

Vertriebspartner Schweiz:
Architonic AG, Zürich

„Novara ML“



Lieferant:
Hess GmbH, Villingen-
Schwenningen (D)

Vertriebspartner Schweiz:
Architonic AG, Zürich

Art. 8 Altstadt

- 1 Innerhalb der Altstadt wird die Leuchte aus dem Konzept für die „Strassenraum- und Platzgestaltung Altstadt Sursee“ eingesetzt.
- 2 Als Wandleuchte mit Wandausleger; Farbe Eisenglimmer IGP 5003



Lieferant:
CHDESIGN AG
Charles Keller
Feldlistrasse 31a
9000 St. Gallen

- 3 Als Stehleuchte mit Masten; Lichtpunkthöhe 3.50 Meter; Farbe Eisenglimmer IGP 5003



Lieferant:
CHDESIGN AG
Charles Keller
Feldlistrasse 31a
9000 St. Gallen

Art. 9 Neue Überbauungen und Anlagen

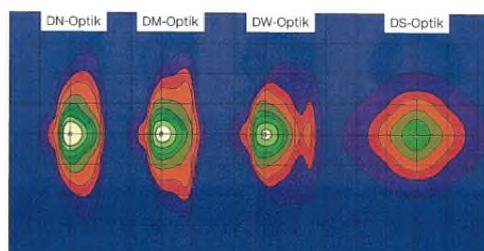
- 1 Bei neuen öffentlichen oder privaten Überbauungen und Anlagen kann für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume mit einem überzeugenden Gesamtkonzept oder bei speziellem Bedarf auch eine andere Art Leuchte, als die in Art. 6 und Art. 7 bezeichneten Leuchten, eingesetzt werden.
- 2 Die Art und farbliche Gestaltung der verwendeten Leuchten und Kandelaber ist in jedem Fall mit der Stadt Sursee, Bereich Bau und Unterhalt, und mit der CKW abzusprechen.

III. LEUCHTMITTEL

Art. 10 Grundsätze

- 1 Bei neuen Beleuchtungsanlagen oder Sanierungen von bestehenden Leuchtenstandorten sind für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume ausschliesslich LED-Leuchtmittel zu verwenden.
- 2 Die Lichttechnik der LED-Leuchtmittel ist so zu wählen, dass für den jeweiligen Leuchtenstandort eine optimale Lichtverteilung im öffentlichen Aussenraum erreicht wird. Die entsprechenden Anforderungen sind mit der Stadt Sursee, Bereich Bau und Unterhalt, und mit der CKW zu definieren und abzusprechen.

Beispiele für mögliche Optiken:



IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Sursee, 31. Juli 2020

Sig. Beat Leu

Beat Leu
Stadtpräsident

Sig. Bruno Peter

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber